

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 *M* 75 *S* bei der nächsten Postanstalt, von Dießigen mit 3 *M* im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Fopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Seite 20 *S*.

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

**N<sup>o</sup> 27.**

Danzig, den 2. April.

**1892.**

### Ämtlicher Theil.

#### I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Das Musterungsgeschäft für den Kreis Danziger Höhe wird in diesem Jahre im Etablissement Kafee Mohr, Olbaer Thor No. 7, wie folgt, abgehalten werden:

Donnerstag, den 7. April, für die Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben **A, B, C, D, E, F.**

Freitag, den 8. April, für die Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben **G, H, J, K.**

Sonnabend, den 9. April, für die Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben **L, M, N, O** (ausschließlich Ohra),

Montag, den 11. April, für die Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben **P** sowie für die Ortschaft Ohra,

Dienstag, den 12. April, für die Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben **Q, R, S, T, U, V, W, X, Z.**

Das Geschäft beginnt stets 7 Uhr Morgens. Die Loosung für die Militairpflichtigen des Jahrganges 1872 findet am 13. April er. in Danzig, Olbaerthor 7, statt und bleibt das Erscheinen zu derselben den Betheiligten überlassen.

Die Ortsbehörden haben sämtliche Gestellungspflichtige auf Grund der sofort aus dem diesseitigen Bureau abzuholenden Stammrollen, soweit es noch nicht geschehen ist, zu den Musterungsterminen ordnungsmäßig vorzuladen.

Außer den betreffenden in den Jahren 1872, 1871 und 1870 geborenen Militairpflichtigen sind auch alle diejenigen gestellungspflichtig, welche 1869 und früher geboren sind, aber

sich über ihre definitive Abmusterung durch einen Ausmusterungsschein, oder Ersatz-Reserve-Paß, Landsturmschein oder Seewehrschein nicht ausweisen können.

Eine Bestellung der im diesseitigen Kreise wohnenden Heerespflichtigen in einem anderen Aushebungsbezirk ist nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn dieselben an dem Musterungsgeschäft hieselbst nicht Theil nehmen können.

Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat ein bezügliches ärztliches Attest einzureichen.

Dasselbe ist, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen.

Gemüthskranke, Blödsinnige und Krüppel pp. dürfen auf Grund eines solchen Attestes von der Bestellung überhaupt entbunden werden.

Wenn ein Militairpflichtiger an Epilepsie leidet, dann kann er den Beweis dafür in der Weise erbringen, daß er auf eigene Kosten 3 glaubhafte Zeugen zum Musterungstermine gestellt oder ein Zeugniß eines beamteten Arztes heibringt. Die Ortsbehörden dürfen indeß, wenn sie von diesem Leiden eines Militairpflichtigen Kenntniß haben, die erforderliche Anzahl von Zeugen durch den Amtsvorsteher an Eidesstatt vernehmen lassen und das Protokoll bei der Bestellung des Militairpflichtigen überreichen. Militairpflichtige, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sind nicht vorzustellen, sondern von den Ortsvorstehern sofort behufs ihrer Heilung in ärztliche Behandlung zu geben und ist mir alsdann hiervon spätestens im Musterungstermine Anzeigae zu machen.

Die gegenwärtig mit Krätze und Augenentzündung behafteten Militairpflichtigen haben sich sofort ärztlich behandeln zu lassen und sind demnächst zur Musterung zu stellen, da sich diese Krankheiten bei Beobachtung der nöthigen Vorsicht in einigen Tagen beseitigen lassen.

Den Militairpflichtigen der jüngsten Altersklasse steht es frei, sich im Musterungstermin freiwillig zum Dienst Eintritt zu melden.

Die gestellungspflichtigen Lehrer werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie zur Musterung ihre Prüfungszeugnisse mitzubringen haben.

Die Ortsvorsteher bezw. deren gesetzliche Vertreter haben die zur Musterung gelangenden Mannschaften hierher zu begleiten und persönlich vorzustellen.

Die Rekrutirungs-Stammrollen sind mitzubringen, auch ist dafür Sorge zu tragen, daß die Militairpflichtigen ordentlich gewaschen und in reinlicher Kleidung erscheinen.

Ebenso ist es Sache der Ortsbehörden, die erforderliche Aufsicht über die von ihnen zu stellenden Leute zu führen und auf Ruhe und Ordnung zu halten, namentlich auf dem Marsche und vor Beginn des Geschäftes.

Zur Vermeidung von Störungen bei dem Geschäfte ist es unbedingt nothwendig, daß die das erste Mal zur Bestellung gelangenden Militairpflichtigen den **Taufschein**, die anderen ihren **Loosungsschein** in Händen haben, und mache ich den Ortsvorständen zur besonderen Pflicht, wo es noch erforderlich sein sollte, für die rechtzeitige Beschaffung dieser Papiere Sorge zu tragen.

Ueber Militairpflichtige, welche Strafen erlitten haben, sind, sofern dies nicht schon in der Stammrolle vermerkt ist, bei der Musterung unter Bezeichnung der bezüglichen Erkenntnisse sowie der Strafen die entsprechenden Angaben mündlich zu erstatten.

Die Militairpflichtigen und ihre Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermin Anträge auf Zurückstellung beziehungsweise Befreiung vom Militairdienst zu stellen. Im

Uebrigen nehme ich auf meine diesbezügliche Kreisblatts-Bekanntmachung vom heutigen Tage, abgedruckt in dieser Nummer, Bezug.

Militairpflichtige, welche ihre Bestellung ohne genügenden Entschuldigungsgrund versäumen, zu spät oder ohne die erforderlichen Papiere erscheinen, beim Aufruf ihres Namens nicht gegenwärtig sind, oder im betrunkenen Zustande sich vorstellen oder ungehorsam und widerspenstig sind, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 30 *Mk* eotl. verhältnißmäßige Haft, auch können Denjenigen, welche sich böswillig der Bestellung entziehen oder dieselbe wiederholt versäumt haben, die Vortheile der Loosung entzogen werden.

Von allen Militairpflichtigen, welche sich zur Zeit des Ersatzgeschäftes in Untersuchungs- oder Strahhaft befinden, haben die Ortsbehörden mir unverzüglich Anzeige zu machen und dabei unter Angabe der Dauer der Strahhaft anzugeben, wann das bezügliche Strafurtheil ergangen ist.

Ueber die ordnungsmäßig erfolgte Vorladung der Militairpflichtigen zum Musterungstermin ist mir zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung bis zum 30. März cr. eine Bescheinigung in Form einer Nachweisung einzureichen, welche enthalten muß:

1. Name, Stand und Wohnort
2. Geburtsort und Tag
3. Nummer der alphabetischen Liste.
4. Unterschrift als Anerkenntniß der erfolgten Vorladung.

Die Nummer der diesseitigen alphabetischen Liste ist in Kolonne 2 der Rekrutirungs-Stammrolle eingetragen.

Von allen Militairpflichtigen, welche in anderen Kreisen geboren sind und inzwischen ihren Wohnort in Ortschaften des diesseitigen Kreises verlegen, haben mir die betreffenden Ortsvorstände unter Einreichung des Tauf- bezw. Loosungsscheines der neu Anziehenden ungesäumt Anzeige zu machen, damit deren Aufnahme in die Grundlisten von hier aus rechtzeitig erfolgen kann. Ortsbehörden, welche den ihnen nach dieser Verfügung obliegenden Dienstpflichten zuwiderhandeln, haben Ordnungsstrafen bis zu 9 *Mk* zu gewärtigen.

Danzig, den 16. März 1892.

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Danziger Höhe.  
Königl. Landrath.  
Maurach.

## 2. Bekanntmachung, betreffend die Anträge auf Zurückstellung bezw. Befreiung vom Militairdienst beim Ersatz-Geschäft 1892.

Nach § 32 zu 2 der W.-D. dürfen auf Antrag der Betheiligten vom aktiven Militairdienst zurückgestellt bezw. befreit werden:

- a. die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
- b. der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesizers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
- c. der nächst älteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des Letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;

- d. Militairpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, insofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
- e. Militairpflichtige, die in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;
- f. Militairpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.
- Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern und Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird.

Spätestens nach Ablauf des zweiten Militairpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden.

Durch Verheirathung eines Militairpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

Die Anträge auf Zurückstellung bezw. Befreiung müssen spätestens beim Musterungs-Geschäft angebracht werden.

Nur wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung der Musterung entstanden ist, was mit Sicherheit nachgewiesen werden muß, können die Anträge noch beim Ober-Ersatz-Geschäft zugelassen werden.

Diesen Bestimmungen unterliegen auch diejenigen Militairpflichtigen, welche der seemannischen und schiffahrttreibenden Bevölkerung angehören, wie Matrosen, Haff- und Seefischer, sowie Schiffer auf Haff- und Stromfahrzeugen. Etwasige Gesuche um Zurückstellung bezw. Befreiung dieser Leute vom Militairdienst sind daher gleichfalls beim Ersatzgeschäft anzubringen, gleichviel ob die betreffenden Militairpflichtigen einheimisch sind und sich stellen oder nicht, da in den Schiffermusterungs-Terminen im Dezember jeden Jahres bestimmungsgemäß Reklamations-Anträge weder angebracht noch erörtert werden dürfen.

Die Ortsvorstände des Kreises veranlasse ich Vorstehendes ungesäumt zur Kenntniß der Gestellungspflichtigen sowie deren Angehörigen zu bringen.

Die Ortsvorstände haben unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß alle Theiligten in Betreff des Termins zur Anbringung der Reklamation unterrichtet sind, damit spätere Anträge nicht etwa mit Unkenntniß des Reklamations-Termins entschuldigt werden können.

Alle Reklamations-Anträge sind an die Herren Amtsvorsteher zu richten oder bei diesen zu Protokoll zu erklären.

Die Herren Amtsvorsteher haben nach genauer Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse die vorgeschriebene Reklamations-Tabelle anzufertigen und bis zum 1. April cr. hierher einzureichen.

Bei späteren Gesuchen sind dagegen die Reklamations-Tabellen den Antragstellern auszuantworten, damit diese dieselben im Gestellungstermine selbst überreichen.

Dieserigen Personen, deren Arbeits-, Erwerbs- oder Aufsichtsunfähigkeit zur Begründung der Reklamation behauptet wird, müssen sich im Musterungstermine zur Feststellung dieser Fragen persönlich vorstellen.

Da wiederholt geschlechtlich begründete Reklamationsanträge haben zurückgewiesen werden müssen, weil dieselben nicht rechtzeitig vor oder bei Gelegherheit des Ersatz-Geschäftes angebracht

worben sind, so mache ich, um den erheblichen Nachtheilen, welche den Betheiligten hieraus erwachsen, vorzubeugen, den Ortsbehörden des Kreises es zur besonderen Pflicht, die vorstehenden Bestimmungen den betheiligten Gemeindegliedern genau bekannt zu machen.

In Fällen, in welchen begründete Reklamationsanträge aus Unkenntniß der Betheiligten unterbleiben sollten, was von hieraus stets geprüft werden wird, würde ich gegen die betreffenden Ortsbehörden empfindliche Ordnungsstrafen festsetzen.

Danzig, den 16. März 1892.

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Danziger Höhe.  
Königlicher Landrath  
Maurach.

Vorschriftsmäßige Formulare hierzu sind in der A. Müller, vormalis Webel'schen Hofbuchdruckerei, Danzig, Jopengasse 8, vorrätzig.

3. **B e k a n n t m a c h u n g ,**  
**die Klassifikation der Reserve- und Landwehr-Mannschaften pro 1892 betreffend.**

Die Zurückstellung von Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatz-Reserve und Marine-Ersatz-Reserve im Falle einer Mobilmachung ist nach § 122 der Control-Ordnung nur dann zulässig,

- a. wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, bezw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte.
- b. wenn die Einberufung eines Mannes, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genuße der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgegeben würden;
- c. wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirthschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Von der Zurückstellung ausgeschlossen sind Mannschaften, die wegen Controlentziehung nachdienen müssen.

Die Ortsvorstände des Kreises veranlasse ich Vorstehendes alsbald zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Anträge auf Zurückstellung sind den Herren Amtsvorstehern einzureichen. Letztere werden ersucht, die eingehenden Anträge zu prüfen und darüber eine nach dem untenstehenden Schema aufzustellende Nachweisung in duplo, aus der sowohl die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Antragsteller als auch die obwaltenden besonderen Umstände, welche das Bedürfniß der Zurückstellung bedingen, ersichtlich sind, bis spätestens am 4. April cr. hierher inzureichen.

Die bei der Klassifikation getroffenen Entscheidungen gelten jedesmal nur für ein Jahr und müssen die bezüglichlichen Reklamationen im Falle des Bedürfnisses weiterer Zurückstellung alsdann erneuert werden.

Die Entscheidung über die eingegangenen Klassifikationsanträge erfolgt nach Beendigung des diesjährigen Musterungsgeschäfts durch die verstärkte Ersatz-Kommission in dem hierzu auf

**Mittwoch, den 13. April cr., Vormittags 11 Uhr,**

zu Danzig im Etablissement „Café Mohr“ am Olivaerthor No. 7 anstehenden Termin.

Danzig, den 16 März 1892.

Der Civilvorstehende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks „Danziger Höhe“.

K ö n i g l i c h e r L a n d r a t h.

**Maurach.**

**N a c h w e i s u n g**

der für den Fall einer Mobilmachung zurückzustellenden Mannschaften, der Reserve, Marine-Reserve, Landwehr, Seewehr, Ersatz-Reserve und Marine Ersatz-Reserve

Nummer.	Truppentheil	Charge.	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Zeit des Diensttritts.	Stand und Gewerbe	Ob verheirathet.	Anzahl der Kinder.	Alter des Vaters und der Mutter.	Berücksichtigungsgründe und Bemerkungen.	Entscheidung der Klassifikations- Kommission.
---------	--------------	---------	------------------	--------------------------	------------------------	-------------------	------------------	--------------------	----------------------------------	--	--

(Vorschriftsmäßige Formulare sind vorrätzig in der A. Müller, vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckerei, Danzig, Jopengasse 8).

4. Des Königs Majestät haben dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. d. M. die Erlaubniß zu erteilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Auspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche, Loose zu vertreiben.

Danzig, den 30. März 1892.

D e r L a n d r a t h.

5. Der § 13 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 bestimmt:  
Gemeinde-Abgabepflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 *Mk* können zu den Gemeinde-Abgaben herangezogen, jedoch unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses davon ganz frei gelassen, oder dazu mit einem geringeren Procentsatze als die Personen mit einem höheren Einkommen herangezogen werden.

Soweit hiernach eine Heranziehung der Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 *Mk* stattfindet, erfolgt deren Veranlagung zu den auf das Einkommen gelegten direkten Gemeinde-Abgaben auf Grund nachstehender fixirter Steuersätze:

- a. bei einem Jahres-Einkommen bis einschließlich 420 *Mk* beträgt die Jahressteuer  $\frac{2}{3}$  Procent des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage von 1 *Mk* 20 *S*.

b. bei einem Jahres-Einkommen von mehr als 420 *Mz* bis 660 *Mz* beträgt die Jahressteuer 2 *Mz* 40 *S*. und

c. bei einem Jahres-Einkommen von mehr als 660 *Mz* bis 900 *Mz* beträgt die Jahressteuer 4 *Mz*.

Die Freilassung der Gemeinde-Abgabepflichtigen von Gemeinde-Abgaben muß erfolgen, wenn dieselben im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten.

Nach § 149 ist die Beschlußfassung darüber, ob und wie die Gemeindeangehörigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 *Mz* zu den Gemeinde-Abgaben herangezogen werden sollen, unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes herbeizuführen und steht denjenigen Gemeinde-Angehörigen, welche bis dahin mit einem Einkommen von mehr 660 bis 900 *Mz* zur Staatssteuer eingeschätzt und zu den Gemeindelasten herangezogen sind, in der betreffenden Gemeinde-Versammlung gleichfalls ein Stimmrecht nach Maßgabe des § 48 No. 1 zu.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen ordne ich nunmehr Folgendes an:

1. Die Gemeinde-Vorsteher der Ortschaften mit einer Gemeinde-Versammlung in denen nach der aufgestellten Liste A nicht mehr als 40 Stimmberechtigte vorhanden sind, beauftrage ich, so bald als möglich sämmtliche Stimmberechtigten der Ortschaft, — also auch die unter c und e dieser Liste eingetragenen nicht angefahrenen Personen, oder wo die Zahl dieser Nichtangefahrenen die Hälfte der den angefahrenen Gemeindegliedern zustehenden Stimmenzahl übersteigt, die gemäß meiner Verfügung vom 17. März d. J. (in No. 23 des Kreisblattes) von den Nichtangefahrenen gewählten Abgeordneten, — zu einer Gemeinde-Versammlung behufs der Beschlußfassung darüber vorzuladen, ob die Gemeinde-Abgabepflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 *Mz* zu den Gemeinde-Abgaben nach den gleich zulässigen fixirten Steuer-sätzen voll herangezogen werden sollen, oder ob sie dazu nur mit einem geringeren Procentsatze als Personen mit einem höheren Einkommen herangezogen werden sollen, oder ob sie von den Gemeindeabgaben ganz frei gelassen werden sollen.

Die Zusammenberufung der Gemeinde-Versammlung erfolgt in der bisher ortsüblichen Weise, zwischen der Zusammenberufung und dem Sitzungstermine müssen aber mindestens 2 Tage frei bleiben. Bei der Vorladung muß darauf hingewiesen werden, daß die Nichterscheinenden sich den gefaßten Beschlüssen der Erschienenen zu unterwerfen haben.

Die Gemeinde-Versammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt der Gemeinde-Vorsteher. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die der Stimmabgabe sich enthaltenden Mitglieder werden zwar als anwesend mit berechnet, die Stimmenmehrheit wird jedoch lediglich nach der Zahl der abgegebenen Stimmen festgestellt.

Wenn eine Gemeinde-Versammlung wegen zu geringer Theilnahme nicht beschlußfähig ist und deshalb zum zweiten Male zur Berathung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden muß, so sind die dann erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung sind in ein besonderes Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden sowie von wenigstens 2 stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde-Versammlung zu unterzeichnen.

2. Die Gemeinde-Vorsteher derjenigen Ortschaften, in denen schon bisher eine Gemeinde-Vertretung bestand, oder eine solche jetzt neu eingerichtet wird, haben ebenfalls gleich nach Vollziehung der durch meine Verfügung vom 19. März d. J. (in No. 24 des Kreisblattes)

angeordneten Wahl der neuen Gemeindeverordneten die Gemeinde-Vertretung zur Beschlussfassung über die Heranziehung der Gemeinde-Abgabepflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 *Mk* zu den Gemeindeabgaben zusammen zu berufen.

Die Einladung geschieht in ortsüblicher Weise, muß aber mindestens 2 Tage vor der Sitzung erfolgen und in der Einladung ist der Gegenstand der Verathung anzugeben, auch darauf hinzuweisen, daß die Nichtanwesenden sich den gefaßten Beschlüssen zu unterwerfen haben.

Den Vorsitz in der Gemeinde-Vertretung, zu welcher außer den Gemeinde-Verordneten auch der Gemeindevorsteher und die Schöffen gehören, führt der Gemeindevorsteher. Die Gemeinde-Vertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder derselben anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vor Eintritt in die Verathung hat der Gemeindevorsteher die gewählten Gemeinde-Vertreter in die Versammlung einzuführen und durch Handschlag zu verpflichten.

Kommt auf die erste Zusammenberufung eine beschlußfähige Gemeindevertretung nicht zu Stande, so ist die Gemeindevertretung zu einer anderweiten Versammlung mit wenigstens 2-tägigem Zwischenraum bis zum Termin behufs nochmaliger Beschlussfassung über denselben Gegenstand unter dem Hinweise einzuladen, daß dann die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig sind.

Die Beschlüsse der Gemeinde-Vertretung sind in ein besonderes Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden sowie wenigstens 2 stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung zu unterzeichnen.

Sämmtliche Gemeindevorsteher aus allen Landgemeinden des Kreises fordere ich auf, eine Ausfertigung des Beschlusses der Gemeinde-Versammlung bezw. Gemeinde-Vertretung nebst einer Bescheinigung über die vorschriftsmäßig erfolgte Zusammenberufung zur Sitzung, mir binnen 14 Tagen einzureichen, sowie dabei anzuzeigen, ob und in welcher Weise **bisher** die Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 *M* (also die früher zu den Klassensteuerstufen 1 und 2 veranlagten oder steuerfrei gewesenen Personen) zu den Gemeindeabgaben in der Ortschaft herangezogen worden sind.

Ich bemerke hierbei, daß bei einer Freilassung der Personen mit einem Einkommen bis zu 900 *Mk* von den Gemeindeabgaben die unangesehnen Gemeindeglieder dieser Kategorie das Gemeinde-Stimmrecht verlieren und dann weder Mitglieder der Gemeinde-Versammlung sein, noch zur Gemeinde-Vertretung wählen oder gewählt werden können; bei den angesehnen Gemeindegliedern dagegen die Freilassung von Gemeinde-Abgaben wegen des zu geringen Einkommens auf ihr Stimmrecht und Wahlrecht keinen Einfluß ausübt.

Danzig, den 30. März 1892.

Der Landrath.

Beilage.